

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Petra Pau Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

17. Dezember 2021 DATUM

BETREFF Schriftliche Fragen Monat Dezember 2021 HIER Arbeitsnummern 12/78, 79, 80

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

elmut Teichmann

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Petra Pau vom 13. Dezember 2021 (Monat Dezember 2021, Arbeits-Nrn. 12/78, 79, 80)

## Fragen

- 1. Wie lang ist derzeit die Wartezeit von der Antragstellung bis zur Bearbeitung eines Einbürgerungsverfahrens durch das Bundesverwaltungsamt und welche Warte- und Bearbeitungszeit wird angestrebt?
- 2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beim Bundesverwaltungsamt derzeit mit der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren befasst und wie viele Anträge werden pro Mitarbeiter/ Mitarbeiterin bearbeitet?
- 3. Wie lange waren Wartezeit und Bearbeitungszeit bei Einbürgerungsverfahren durch das Bundesverwaltungsamt durchschnittlich in den vergangenen 5 Jahren (bitte aufschlüsseln)?

## **Antworten**

## Zu 1.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist gem. § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von Personen zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Einbürgerungsverfahren bestehen nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zur Wiedergutmachungseinbürgerung und nach den §§ 13, 14 StAG.

Die Wartezeiten bis zur Bearbeitung der Einbürgerungsanträge stellen sich zum Stichtag 1. November 2021 wie folgt dar:

ä	Art. 116 Abs. 2	§ 15	§ 13	§ 14
01.11.2021	4 Monate	Keine	Keine	19 Monate
		Wartezeit	Wartezeit	

Anträge von Personen, bei denen Beschleunigungsgründe bestehen, z. B. bei fortgeschrittenem Alter des Antragstellers, werden sofort in die Bearbeitung genommen.

Alle anderen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Durch zahlreiche organisatorische Maßnahmen und einen erheblichen Personalaufwuchs von 50 Stellen in der 19. Legislaturperiode konnten die Wartezeiten kontinuierlich abgebaut werden und sollen auch im Bereich der Ermessenseinbürgerung nach § 14 StAG weiter reduziert werden. Die Entwicklung der Wartezeiten ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

Die Bearbeitungszeiten sind von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und der erforderlichen Prüftiefe abhängig. Sie hängen von der Schwierigkeit und dem Umfang der zu prüfenden Rechtsfragen, von der Dauer der Ermittlungen in Archiven und der Befragung von Zeugen, von der Qualität der miteingereichten Unterlagen, der Zahl der zu beteiligenden Behörden und der Mitwirkung des Antragstellers/der Antragstellerin ab. Die Bearbeitungszeit in Einbürgerungsangelegenheiten ist von Einzelfall zu Einzelfall höchst unterschiedlich und kann wenige Monate bis mehrere Jahre betragen. Vorgaben für eine anzustrebende Bearbeitungszeit pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin wären daher nicht sachgerecht; Leitschnur für die Bearbeitung ist die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

Zu 2.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVA, die mit der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren befasst sind, stellt sich aktuell - aufgeschlüsselt nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ, Vollzeitstellen) - wie folgt dar:

Zuständig für Einbürgerung nach	lst - VZÄ	
Art. 116 Abs. 2 GG	28,37	
§ 15 StAG	9,21	
§ 13 StAG	24,05	
§ 14 StAG	13,40	

Die Zahl der pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin bearbeiteten Einbürgerungsanträge wird nicht erhoben. Generelle Vorgaben in Bezug auf die Bearbeitungszeit bestehen nicht. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

## Zu 3. Für die Jahre **2016** und **2017** liegen keine Zahlen vor.

Im Jahr **2018** betrug die Wartezeit bei Einbürgerungsverfahren nach Art. 116 Abs. 2 GG ca. 22 Monate, bei Verfahren nach § 14 StAG ca. 38 Monate. Zu dem Verfahren nach § 13 StAG lagen keine Zahlen vor.

Die durchschnittliche Wartezeit in Monaten nach Antragseingang bis zur Aufnahme der Bearbeitung ab 2019 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

2	5	Verfahren nach	
Stichtag	Art. 116 Abs. 2 GG	§ 13 StAG	§ 14 StAG
24.01. <b>2019</b>	21	29	39
01.04.2019	22	32	38
01.06.2019	21	37	37
01.11.2019	25	33	36
01.02. <b>2020</b>	26	33	36
01.04.2020	24	35	35
01.07.2020	27	37	36
01.10.2020	23	32	32
01.12.2020	17	6	25
	i.	- v *	
01.01. <b>2021</b>	14	1	23
01.03.2021	6	Keine	22
01.06.2021	5	Keine	19
01.11.2021	4	Keine	19

Zum Verfahren nach § 15 StAG liegen keine Zahlen vor, da dieses erst mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 20. August 2021 eingeführt wurde.

Im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.